

- 3.4. Die taktischen Einsatzvarianten - sind Orientierungen, die dem Wachhabenden des Wachregimentes als Leitfaden für einzuleitende Sofortmaßnahmen bei die Sicherheit des Dienstobjektes beeinträchtigenden Situationen zum effektiven Einsatz der Sicherungskräfte zur Verhinderung bzw. Abwehr derartiger Vorkommnisse dienen.

4. DA 3/68 des Gen. Minister

Diese Dienstanweisung regelt u. a. die Verfahrensweise der Erfassung, Registrierung und Dokumentierung von Personen des zivilen Sektors, die aus zwingenden Gründen die Dienstobjekte und Dienstgebäude des MfS zum Zwecke von Dienst- u. a. Arbeitsleistungen betreten müssen.

5. DA 2/77 des Gen. Minister

Diese Dienstanweisung dient zur politisch-operativen Abwehrarbeit gegen die drei westlichen Militärverbindungsmissionen und Militärinspektionen.

6. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei

Auf Grund des unmittelbar angrenzenden Zivilbereiches und Kontakte mit Zivilpersonen sowie der damit entstehenden Probleme bzw. bei auftretenden Vorkommnissen ist es erforderlich, daß die operativen Diensthabenden die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei kennen müssen, da gemäß § 20 (2) dieses Gesetzes, Angehörige des MfS ermächtigt, die Befugnisse der Deutschen Volkspolizei wahrzunehmen.

7. Instruktionen des Leiters der AGL

7.1. Zum Alarmwesen in der Hauptabteilung IX

Die ODH haben bei Alarm im Bereich der Hauptabteilung IX konkrete Aufgaben bei der Alarmierung der Mitarbeiter zu lösen.

7.2. Bei bewaffnetem Überfall auf das Dienstobjekt

Sie enthält Festlegungen, die ein koordiniertes Zusammenwirken der im Dienstobjekt befindlichen Einsatzkräfte der im Dienstobjekt stationierten Diensteinheiten bei derartigen Vorkommnissen gewährleistet.